

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 223.

Sonntag den 11. August

1867.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 14. August 1867

Tagesordnung: 1) Ausloosung von Ersatzmännern zur Erfüllung des mit Ende d. Jrs. ausscheidenden Dritttheils ders.

2) Gutachten des Bauausschusses über:

- Errichtung von Filteranlagen für die Wasserleitung.
- Ausstellung von 21 öffentlichen Ständern.
- Arealewerbung zur Turnhalle der V. Bg.-Schule.
- Bepachtung des Görlitzer Jagdreviers.
- Areallauf vom Grundstück der Frau Albrecht.
- Entschädigung des Herrn Prof. Frege für abgetretenes Areal.
- Ausübung des Vorlauffreis am Grundstück Nr. 2 der Brüdergasse.
- Arealausch mit den Braunschweigischen Cheleuten.
- Bepachtung des Sommerfelder Jagdreviers.
- Fluchtilinienregulierung an der Wald- und Frankfurter Straße.

eventuell

3) Gutachten des Verfassungsausschusses über:

- Gehaltserhöhung für den Baudirector.
- Gehaltserhöhung für den Stadtschreiber und die Rathssactuare.
- Anstellung zweier Polizeiamtsassistenten.

## Das Gutachten des Ausschusses

zu der in 221 d. Bl. mitgetheilten Rathszuschrift lautet:

Durch Rückschreiben vom 28. December 1866 wurden folgende Beschlüsse zugleich unter Beifügung der in dem betr. Ausschuss enthaltenen Motive jener Beschlüsse dem Stadtrath zur Kenntnis gebracht.

Diese Beschlüsse lauten:

1) von Erhebung eines Wasserzinses für Wasser zum häuslichen Bedarf in Zukunft für den Fall abzusehen, daß das Wasser in eine jede Wohnung sämlicher Stockwerke der betreffenden Gebäude geführt wird (34 gegen 11 Stimmen),

2) unbemittelten Hausbesitzern zur Besteitung der Anlagekosten Vorschläge zu gewähren und deshalb demnächst in einer Bekanntmachung unter Beziehung darauf, daß Erörterungen wegen Kreisgebung des Wassers im Gange seien und unter Einräumung einer kurzen Frist diejenigen Hausbesitzer, denen für den Fall der Bejahung der gedachten Frage zu Besteitung der Anlagekosten Entnahme eines Vorschusses erwünscht sein sollte, aufzufordern, unter Angabe der von ihnen zu bietenden Sicherheit sich zu melden (40 gegen 5 Stimmen),

3) in der Localbauordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß keinem Bauunternehmer Concession zu Ausführung eines Baues ertheilt wird, dassfern er sich nicht verpflichtet, das Wasser einer jeden Wohnung sämlicher Stockwerke zu zuführen (28 gegen 19 Stimmen);

IV. wurde dem Stadtrath mitgetheilt, daß mit gleicher Stimmenzahl der Beschuß gefasst worden sei, die Zustimmung zur Erhebung des Wasserzinses im nächsten Jahre abzulehnen.

Auf eben bezeichnete Zuschrift unseres Collegiums antwortet der Stadtrath mittels Schreibens vom 12. Januar 1867, indem derselbe sämmtliche Anträge ablehnt und in längeren Ausführungen diese Ablehnung zu begründen bemüht ist. Ihr Ausschuss zum Bau-, Deconome- und Forstwesen, welchem dieses Communicat zur Prüfung überwiesen wurde, konnte sich von der Richtigkeit der vom Stadtrath aufgestellten Ansichten nicht überzeugen, hielt aber thellweise eine andere Fassung, der auf die Freigabe des Wassers bezüglichen Anträge für angemessen, weil die Gründe des Stadtrath sich weniger auf das Wesen unserer früher gestellten Anträge als auf nebensächliche durch im Ausdruck nicht ganz klare Hoffnung unserer eigentlichen Absichten stützen.

Der Ausschuss beschloß deshalb dem Collegium anzurathen, den Antrag auf Freigabe des Wassers in folgender Form zu wiederholen, nämlich:

das Wasser mit Ausnahme für gewerbliche und Nutzungswecke für alle Diejenigen freizugeben, welche die Zeitung bis in die

höchste Etage ihres Hausesgrundstücks führen, dasselbe allen Bewohnern zugänglich machen und so einrichten, daß die Leitung bei Feuergefahr zu Löschzwecken sofort verwendet werden kann.

Ebenso beschloß man dem Collegium anzurathen an dem Beschuß festzuhalten:

an unbemittelte Hausbesitzer zur Erleichterung der herzustellenden nötigen Einrichtungen Vorschläge zu gewähren und zunächst in geeigneter Weise durch entsprechende Bekanntmachung zur Ermittlung der Summen annähernd zu gelangen, welche zur Erreichung dieses Zweckes etwa nötig sein könnten.

Dagegen glaubte man dem Collegium anempfehlen zu können, von einem früheren Antrage abzugehen, wonach eine Bestimmung in die Localbau-Ordnung gebracht werden sollte, welche Bauconcessionen nur dann gestatte, wenn die Herstellung vollständiger Wasserleitungen bis in die höchsten Stockwerke des Neubaus gleich zugesichert wird, indem man, ohne irgendwie Gewalt anzuwenden, die möglichst schnelle Einführung der Wasserleitung in die Häuser durch den 1. und 2. Antrag für genügend gesichert erachtet.

Zugleich wurde beschlossen, in einem ausführlichen, der Dringlichkeit wegen leider an zu kurze Frist gebundenen Gutachten des Ausschusses die in dem letzten Communicate des Stadtrathes vom 12. Januar d. J. enthaltenen Gründe zu bekämpfen und damit zugleich die neueren auf Freigabe des Wassers gerichteten Anträge des Collegiums unter Benutzung der in früheren Gutachten enthaltenen Motive nochmals ausführlich zu begründen.

Der Stadtrath richtet sich zunächst sehr ausführlich gegen die Mittheilung, daß das Collegium den Wasserzins für 1867 nicht ferner bewilligen wolle und hält diese Ansicht für ungültig, theils weil diese gegen die früheren Vereinbarungen laufen würde, theils weil dadurch alles Wasser, also auch das zu Gewerbe- und Vorzwecken freigegeben werde. Letzteres hat, wie aus dem Schreiben hervorgeht, nicht in der Absicht des Collegiums gelegen und was die Ausführungen anlangt, wonach der Rath die Vereinbarung über den Tarif und dessen vorläufig festgesetzte Zeitdauer als ein Vertragsverhältnis hinstellt, so kann dieser Theil mit der kurzen Bemerkung erledigt werden, daß es nicht angemessen sein dürfte, den Umfang des unseres Collegiums in dieser Beziehung etwa gäbigen Rechtes zur Zeit weiter zu untersuchen und zu betonen, indem es sich zunächst darum handelt, die Frage der Wasserfreigabe möglichst klar nach allen Richtungen hin zu erörtern und dadurch zuletzt eine Übereinstimmung beider Collegien herbeizuführen.

Demgemäß wandet sich der Stadtrath gegen den Antrag: „Vorschläge an unbemittelte Hausbesitzer zu gewähren.“

Er klammert sich dabei fest an die Formen der Landeskultur,